Verordnung über das Technikum Winterthur Ingenieurschule

(vom 10. September 1986)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über das Technikum Winterthur Ingenieurschule vom 22. September 1963,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

§ 1. Das Technikum umfasst Abteilungen für:

a) Architektur
b) Bauingenieurwesen
c) Maschinenbau
d) Elektrotechnik
e) Chemie

Schuljahr und Semestertermine

§ 2. Das Schuljahr dauert 40 Wochen und gliedert sich in zwei Semester.

Die Schulleitung legt auf Antrag des Lehrerkonventes jährlich die Semestertermine fest. Sie bestimmt über die Einstellung des Unterrichts an einzelnen Tagen.

Aufnahmebedingungen

§ 3. Für die Aufnahme als Studierender in das erste Semester ist eine mindestens zwölfjährige Ausbildung nachzuweisen, welche umfasst:

1. Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Lehrzielen der dritten Klasse (9. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarschule entsprechen;
2. die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten, welche in den von der Aufsichtskommission erlassenen Vorschriften für die praktische Ausbildung umschrieben sind; letztere dauert in der Regel mindestens drei Jahre.

Über die Aufnahme in ein höheres Semester entscheidet die Schulleitung auf Antrag des zuständigen Abteilungsvorstandes.

Anmeldung

§ 4. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an die Schulleitung zu richten. Mit der Anmeldung ist eine Kaution, deren

Höhe von der Erziehungsdirektion festgesetzt wird, zu leisten. Diese verfällt, falls der Kandidat ohne genügende Entschuldigung nicht zur Prüfung erscheint, das Studium ohne schriftliche Abmeldung nicht aufnimmt, obwohl er zugelassen wurde, oder seine Anmeldung sich als offensichtlich missbräuchlich erweist. Die Entscheidung steht der Schulleitung zu.

Die Schulleitung setzt die Anmelde- und Prüfungstermine fest und bezeichnet die Ausweise, die der Anmeldung beizulegen sind.

Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anrecht auf Berücksichtigung.

Aufnahmeprüfung

§ 5. Die Aufnahme als Studierender erfolgt aufgrund einer Prüfung über das Stoffgebiet gemäss § 3 Abs. 1 Ziffer 1; als Zulassungsbedingung gilt § 3 Abs. 1 Ziffer 2.

Die Schulleitung organisiert die Aufnahmeprüfung und entscheidet auf Antrag der prüfenden Lehrer, wer die Prüfung bestanden hat.

Aufnahme ohne Prüfung

§ 6. Ohne Aufnahmeprüfung werden in das erste Semester aufgenommen:

a) Inhaber eines durch den Kanton Zürich anerkannten Berufsmittelschulausweises;

b) Inhaber eines kantonalen, eidgenössischen oder von der ETH Zürich anerkannten ausländischen Maturitätsausweises.

Vorbehalten bleibt § 3 Abs. 1 Ziffer 2.

Über weitere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Schulordnung und Lehrpläne

§ 7. Der Erziehungsrat erlässt die Schulordnung und die Lehrpläne der einzelnen Abteilungen. Er passt die Lehrpläne dem jeweiligen Stand der Technik und den Bedürfnissen der Praxis an.

Klassengrösse

§ 8. Die Zahl der Studierenden einer Klasse soll in der Regel im ersten und zweiten Semester 25, in den oberen Semestern 20 nicht überschreiten. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Klassen fest.

Die Schulleitung kann Klassen in Gruppen aufteilen, wenn es der Unterrichtserfolg erfordert und der Lehrplan zulässt.

Laboratorien, Sammlungen, Bibliotheken

§ 9. Für den Unterricht werden zur Verfügung gestellt:

a) Laboratorien mit Werkstätten;

b) Sammlungen von Demonstrations- und Experimentiermaterial;

c) eine zentrale Bibliothek mit Arbeitsplätzen und eine Dokumentationsstelle für Fachliteratur.

Die Abteilungen können Handbibliotheken einrichten, soweit der Unterricht es erfordert.

§ 10. Zur Ergänzung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes können Exkursionen und Seminarwochen veranstaltet werden. Durchführung und Dauer werden durch den Erziehungsrat geregelt. Exkursionen und Seminarwochen

II. Studierende und Hörer

§ 11. Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuch der obligatorischen und der frei gewählten Fächer verpflichtet und haben die Schulordnung zu befolgen. Studierende

Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrer über Gesuche um Dispensation von Fächern.

§ 12. Zum Besuch einzelner Unterrichtsfächer werden ausnahmsweise Hörer zugelassen, sofern sie sich über die notwendige Vorbildung ausweisen und dem Unterricht zu folgen vermögen. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Abteilungsvorstandes. Hörer

Wer wegen Nichtbestehens der Aufnahmeprüfung, des Semesters oder der Vordiplomprüfung die Schule nicht als Studierender besuchen kann, wird nicht als Hörer zugelassen.

§ 13. Die Studierenden erhalten am Schluss jedes Semesters ein Zeugnis, in welchem die Leistungen mit Noten oder Vermerken bewertet sind. Semesterzeugnis

Hörer erhalten am Schluss jedes Semesters ein Zeugnis, in welchem die Leistungen in den besuchten Fächern bewertet sind.

Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten im Reglement für die Promotionen und Prüfungen.

§ 14. In das folgende Semester kann nur eintreten, wer das vorangehende Semester bzw. die Vordiplomprüfung bestanden hat. Promotionen

Die Abteilungskonferenz entscheidet aufgrund des Reglements für die Promotionen und Prüfungen, ob das Semester bestanden ist.

§ 15. Studierende, die das Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten das Diplom der besuchten Abteilung. Diplom

§ 16. Ein gleiches Semester oder eine Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Während des ganzen Studiums sind jedoch höchstens zwei Wiederholungen von Semestern zulässig. In besonderen Wiederholung von Prüfungen und Semestern

Fällen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Abteilung über Ausnahmen.

Ordnungsstrafen

§ 17. Gegen Studierende und Hörer können folgende Ordnungsstrafen ausgesprochen werden:

a) Verweis durch die Schulleitung;
b) schriftliche Androhung der Wegweisung durch den Lehrerkonvent;
c) Wegweisung auf Antrag des Lehrerkonventes durch die Aufsichtskommission.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist der Studierende anzuhören.

Sachschaden

§ 18. Beschädigen Studierende oder Hörer vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum der Schule, so haben sie die Kosten für Ersatz oder Instandstellung ganz oder teilweise zu tragen. Die Schulleitung legt den Kostenanteil unter Berücksichtigung des Verschuldens fest.

Mitsprache der Studierenden

§ 19. Den Studierenden steht in den ihre Interessen berührenden Sachfragen ein Mitspracherecht zu, das in der Schulordnung geregelt ist.

Jeder Studierende und Hörer ist berechtigt, der Schulleitung Anregungen zu unterbreiten.

III. Lehrer

Lehrkörper

§ 20. Hauptlehrer und Lehrbeauftragte bilden den Lehrkörper.

Für Vorträge und zur Behandlung besonderer Fragen kann die Schulleitung zusätzlich externe Fachleute zuziehen. Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung.

Vikare ersetzen Hauptlehrer und Lehrbeauftragte im Falle von Militärdienst, Urlaub, Krankheit oder Unfall. Sie werden von der Schulleitung ernannt.

Assistenten

§ 21. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Schulleitung zur Mithilfe im Unterricht Assistenten einsetzen.

Wahl der Hauptlehrer

§ 22. Die Hauptlehrer werden vom Regierungsrat mit voller oder beschränkter Stundenverpflichtung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf kürzere Zeit gewählt. Die Wahl eines Hauptlehrers erfolgt für Fachgebiete, nicht für einzelne Fächer oder bestimmte Abteilungen.

Wahlverfahren für Hauptlehrer

§ 23. Eine Subkommission, welche aus drei Mitgliedern der Aufsichtskommission und zwei Vertretern der Schulleitung besteht und an deren Sitzungen ein von der Schulleitung zu bezeichnender Hauptlehrer des betreffenden Fachgebiets als Experte teilnimmt, prüft zuhanden der Aufsichtskommission die Anmeldungen und ordnet, sofern es zweckmässig ist, Probelektionen an. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Aufsichtskommission.

Bei der Behandlung des Wahlvorschlages in der Aufsichtskommission nimmt der Fachexperte an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Die Aufsichtskommission stellt dem Erziehungsrat und dieser dem Regierungsrat Antrag.

Anhörung

§ 24. Bestehen gegen die Erneuerungswahl eines Lehrers Bedenken, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Aufsichtskommission zu äussern.

Weiterbildung

§ 25. Die Lehrer haben die Entwicklung in ihrem Fachgebiet zu verfolgen und sich weiterzubilden. Für Lehrer der technischen Unterrichtsfächer ist hiefür eine enge Verbindung mit der Praxis erforderlich.

Die Einrichtungen der Laboratorien stehen den Lehrern im Einvernehmen mit dem Laboratoriumsvorstand für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung.

Die fachliche Weiterbildung wird durch Stundenentlastung, Gewährung von Urlaub und finanzielle Beiträge unterstützt.

Professortitel

§ 26. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates an Hauptlehrer den Titel «Professor am Technikum Winterthur Ingenieurschule» verleihen.

Stundenplanordner

§ 27. Die Schulleitung bestimmt den Stundenplanordner aus dem Kreis der Hauptlehrer. Jeder Hauptlehrer kann verpflichtet werden, dieses Amt für eine Dauer von vier Jahren anzunehmen.

Klassenlehrer

§ 28. Die Schulleitung bezeichnet für jede Klasse einen Klassenlehrer. Dieser hat sich der Klasse im besonderen anzunehmen und stellt, nach Rücksprache mit den andern Lehrern, der Abteilungskonferenz Antrag über die Promotionen.

Jeder Hauptlehrer ist verpflichtet, das Amt eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Laboratoriums- und Sammlungsvorstände

§ 29. Die Schulleitung bezeichnet die Laboratoriums- und Sammlungsvorstände.

Jeder Hauptlehrer kann verpflichtet werden, ein solches Amt zu übernehmen.

Urlaub

§ 30. Die Schulleitung kann Urlaub bis zu einer Woche erteilen.

IV. Organe

Organe

§ 31. Die Organe des Technikums sind:

a) Aufsichtskommission
b) Schulleitung
c) Lehrerkonvent
d) Abteilungskonferenzen
e) Verband der Studierenden
f) Angestelltenkommission

a) Aufsichtskommission

Aufsichtskommission

§ 32. Die Aufsichtskommission ist das oberste Organ der Schule und Bindeglied zur Berufswelt.

Organisation

§ 33. Die Aufsichtskommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens oder einem Mitglied des Erziehungsrates als Vorsitzendem und zehn bis zwölf weiteren Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion gewählt werden. Mindestens zwei müssen in Winterthur wohnen. Bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission sind die Berufe, auf welche das Technikum vorbereitet, angemessen zu berücksichtigen.

Die Schulleitung wohnt den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

Zur Behandlung besonderer Geschäfte kann die Aufsichtskommission Fachleute zuziehen und Kommissionen bilden.

Sitzungen, Beschlüsse

§ 34. Die Aufsichtskommission tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Dringliche Geschäfte können auf dem Zirkularweg erledigt werden.

Aufgaben

§ 35. Die Aufsichtskommission fördert die Schule in ihrer Entwicklung und beantragt die gebotenen Massnahmen bezüglich des Unterrichts, der Bauten und der Ausrüstung.

Neben den in dieser Verordnung besonders genannten Obliegenheiten fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) Sie koordiniert die Anforderungen an die zum Eintritt in das Technikum notwendige Praxis mit den Erfordernissen des Unterrichts.

b) Sie übt die Aufsicht über den Unterricht und die Führung der Schule aus.

c) Sie erlässt die notwendigen Reglemente und Vorschriften, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

d) Sie überwacht den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

e) Sie stellt Antrag für

die Wahl des Direktors, der Vizedirektoren und der Hauptlehrer;

die Neuschaffung oder Aufhebung von Lehrstellen;

die Errichtung weiterer oder Aufhebung bestehender Abteilungen sowie die Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Semester;

Änderungen der Lehrpläne, Verordnungen und Reglemente.

f) Sie entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und Entscheide des Lehrerkonventes und der Abteilungskonferenzen.

Entschädigung der Mitglieder

§ 36. Für Sitzungen, Teilnahme an Prüfungen und Unterrichtsbesuche werden die Mitglieder entschädigt.

b) Schulleitung

Schulleitung

§ 37. Führungsorgan des Technikums ist die Schulleitung, bestehend aus einem Direktor und zwei Vizedirektoren.

Wahl

§ 38. Der Direktor und die Vizedirektoren werden vom Regierungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates in der Regel aus der Mitte der Hauptlehrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandskonferenz

§ 39. Zur gegenseitigen Orientierung und Besprechung allgemeiner Schulprobleme versammeln sich die Abteilungsvorstände mit der Schulleitung zu einer Vorstandskonferenz.

Sie wird vom Direktor mindestens einmal pro Semester oder auf Wunsch von wenigstens drei Abteilungsvorständen einberufen. Der Direktor führt den Vorsitz.

Die Vorstandskonferenz kann Hauptlehrer mit besonderen Funktionen zu den Sitzungen einladen.

Personal

§ 40. Der Schulleitung ist das gesamte Personal unterstellt.

c) Lehrerkonvent

Organisation

§ 41. Mitglieder des Lehrerkonventes sind die Hauptlehrer. Lehrbeauftragte und Vikare, die vom Direktor zu den Sitzungen eingeladen werden, haben beratende Stimme.

Der Direktor führt den Vorsitz. Der Lehrerkonvent wählt aus seiner Mitte den Aktuar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jeder Hauptlehrer ist verpflichtet, die Wahl als Aktuar für eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Direktor bietet den Lehrerkonvent zu den Sitzungen auf, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Zur Vorbehandlung wichtiger Geschäfte kann der Lehrerkonvent Kommissionen bestellen.

Im übrigen gibt sich der Lehrerkonvent sein Geschäftsreglement selbst.

Aufgaben und Rechte

§ 42. Der Lehrerkonvent fördert die Schule in ihrer Entwicklung.

Er behandelt Fragen des Unterrichts sowie der Schulorganisation und stellt Anträge auf Änderungen der Lehrpläne, Verordnungen und Reglemente.

Auf Einladung der Aufsichtskommission oder der Schulleitung hat er Vorschläge zu prüfen und Gutachten abzugeben.

Er ist berechtigt, von sich aus Eingaben an die Aufsichtskommission zu richten.

Der Lehrerkonvent hat das Recht, für die Neuwahl des Direktors und der Vizedirektoren der Aufsichtskommission Doppelvorschläge zu unterbreiten.

Verhältnis zur Aufsichtskommission

§ 43. Der Lehrerkonvent wird in der Aufsichtskommission durch die Schulleitung vertreten.

Der Lehrerkonvent hat das Recht, bei der Behandlung einzelner Sachgeschäfte auf sein Verlangen einen Vertreter in die Aufsichtskommission abzuordnen, der mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt.

Das Recht zu unmittelbaren Eingaben an die Aufsichtskommission unter gleichzeitiger Orientierung der Schulleitung bleibt für den einzelnen Lehrer gewährleistet.

d) Abteilungskonferenzen

Organisation

§ 44. Mitglieder der Abteilungskonferenz sind die an der betreffenden Abteilung unterrichtenden Hauptlehrer. In der Regel werden Lehrbeauftragte und Vikare zu den Sitzungen eingeladen; sie haben beratende Stimme. Bei den Promotionsentscheiden haben diejenigen Lehrbeauftragten ein Stimmrecht, welche in der betreffenden Klasse Unterricht erteilt haben. In der Regel nimmt die Schulleitung an den Sitzungen der Abteilungskonferenz teil.

Der Abteilungsvorstand führt den Vorsitz.

Die Aufsichtskommission wählt auf Antrag der Abteilungskonferenz für jede Abteilung einen Vorstand auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Abteilungskonferenz wählt ihren Aktuar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Jeder Hauptlehrer ist verpflichtet, eine Wahl als Abteilungsvorstand oder als Aktuar für eine Amtsdauer anzunehmen. Das Amt des Abteilungsvorstandes darf einem Hauptlehrer nicht für eine zweite unmittelbar folgende Amtsdauer übertragen werden.

Der Abteilungsvorstand bietet die Abteilungskonferenz zu den Sitzungen auf, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Hauptlehrer es verlangt.

Aufgaben

§ 45. Die Konferenz behandelt Fragen des Unterrichts und der Koordination des Lehrstoffes, bearbeitet Vorschläge zu Änderungen des Lehrplans und stellt die entsprechenden Anträge an den Lehrerkonvent.

Sie erlässt die notwendigen abteilungsinternen Vorschriften, welche der Genehmigung durch die Schulleitung unterliegen.

Abteilungsvorstand

§ 46. Der Abteilungsvorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungskonferenz und orientiert darüber die Schulleitung.

Ausserdem hat er folgende Aufgaben:

a) Prüfung des Standes des Lehrplans
b) Einführung und Betreuung neuer Lehrkräfte
c) Aufstellung der Kreditbegehren
d) Durchführung oder Anordnung von Schulbesuchen bei Lehrbeauftragten, Assistenten und Vikaren
e) Unterstützung der Schulleitung bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten, Assistenten und Vikaren
f) Mithilfe bei der Stundenzuteilung an die Lehrkräfte

g) Koordination der Exkursionen und Seminarwochen innerhalb der Abteilung

h) Behandlung von Gesuchen und Antragstellung an die Schulleitung betreffend Anerkennung der Berufspraxis, Dispensationen von Studierenden und Zulassung von Hörern

i) Behandlung von Disziplinarfällen von Studierenden und Antragstellung für Ordnungsstrafen an die Schulleitung oder den Lehrerkonvent.

Zur Erledigung schriftlicher Arbeiten steht die Kanzlei zur Verfügung.

e) Verband der Studierenden

Öffentlich-rechtliche Körperschaft der Studierenden

§ 47. Der Erziehungsrat kann Bestimmungen über den Zusammenschluss der Studierenden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen. Die Schulordnung regelt das Verfahren für die Wahl der Organe dieser Körperschaft.

Interessenwahrung

§ 48. Die Körperschaft wahrt die Interessen der Studierenden; sie ist politisch und konfessionell neutral. Ihre Statuten sowie die Festsetzung ihrer Mitgliederbeiträge sind durch die Aufsichtskommission zu genehmigen.

Aufsicht

§ 49. Die Aufsichtskommission übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Körperschaft aus.

f) Angestelltenkommission

§ 50. Die Angestelltenkommission vertritt die Beamten und Angestellten gegenüber den Organen der Schule.

V. Schlussbestimmungen

Rekursrecht

§ 51. Gegen Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsentscheide, Ordnungsstrafen sowie andere Anordnungen steht den Betroffenen ein Rekursrecht zu.

Der Rekurs ist schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion zuhanden der zuständigen Rekursinstanz einzureichen. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage, gerechnet ab Mitteilung des Entscheides, sofern nicht bei besonderer Dringlichkeit eine kürzere Rekursfrist angesetzt wird.

§ 52. Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Technikum Winterthur Ingenieurschule vom 8. Oktober 1975 aufgehoben. Inkrafttreten

Zürich, den 10. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stucki	Roggwiller